

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen (Mö 235)

Textliche Festsetzungen

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplanes 1989/17 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Möhringen, Mö 167) bzw. 1989/13 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Stadtbezirk Degerloch, De 86) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären. Ungeachtet dessen gilt § 1 Abs. 2 dieses Bebauungsplans.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 Abs. 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2b BauGB entsprechend.

§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

- (1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können in festgesetzten Kerngebieten Tanzlokale ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

§ 3 Erweiterter Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO

Erneuerungen (Neuerrichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bauordnungsrechtlich genehmigten und bestehenden Vergnügungsstätten sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird:

Spielbank ("Großes Spiel" und "Kleines Spiel"), Plieninger Straße 100,

Spielhalle, Filderbahnstraße 19,

Spielhalle, Filderbahnstraße 51,

Spielhalle, Rembrandtstraße 8,

Spielhalle, Vaihinger Straße 63.